



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICH**

1010 Wien, am 18. November 1986
I, Biberstraße 22 — 512 17 66

Zl. 1516-71/86

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Rennerring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 70 GE/986

Datum: 20. NOV. 1986

21. NOV. 1986
Verteilt

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher geändert werden - Stellungnahme

Dr. Baier

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum o.a. Gesetzentwurf.

Der Kammeramtsdirektor i.A.

D. Elhenicky
(Dr. Richard ELHENICKY)

Beilagen erwähnt



**BUNDESKAMMER DER TIERÄRZTE
ÖSTERREICH**

1010 Wien, am 18. November 1986
I, Biberstraße 22 — 51217 66

ZL. 1516-71/86

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Gebührenanspruchsgesetz 1975 und
das Bundesgesetz über den allgemein be-
eideten gerichtlichen Sachverständigen
und Dolmetscher geändert werden - Stellungnahme

Zu dem mit Zahl 11.802/62-I/6/86 übermittelten o.a. Ge-
setzesentwurf nimmt die Bundeskammer der Tierärzte Stellung
wie folgt:

Zu Art. I Z. 3 und 6:

Die beabsichtigte Eliminierung des Wortes "wissenschaft-
lich" hält die Bundeskammer für bedenklich, weil hierdurch eine
mehr oder weniger stillschweigende Annäherung an die Gebühren-
sätze für den Personenkreis, der im § 34 Abs. 3 angeführt ist,
erfolgt. Für die Erstellung eines tierärztlichen Gutachtens
genügen jedoch niemals einfache gewerbliche oder geschäftli-
che Erfahrungen; bei den Materien, mit denen der Tierarzt be-
faßt ist, muß eine wissenschaftliche Begründung verlangt werden.
Gutachten, die ein Tierarzt kraft seiner gewerblichen oder ge-
schäftlichen Erfahrungen abgeben soll, werden wohl nur in Aus-
nahmefällen benötigt werden; im Regelfall wird der Tierarzt
doch als Wissenschaftler bei Gericht tätig werden.

Zum - nicht novellierten - § 35:

Hier gelten die alten Sätze unverändert weiter; nach Auf-
fassung der Bundeskammer müßte jedoch derselbe Satz wie im
§ 33 Abs. 1 des Novellenentwurfes vorgesehen werden.

Zum - mit Ausnahme der Eliminierung des Wortes "wissenschaftlich" nicht novellierten - § 46:

Anläßlich der langjährigen Verhandlungen, deren Ergebnis die Abfassung des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 war, war es ein wesentliches Anliegen aller Sachverständigen, ihrem Ausbildungsstand entsprechende adäquate Gebühren zu bekommen. Im Zuge dieser Bemühungen ist es dann auch möglich gewesen, die Gebührenansätze für Ärzte und Tierärzte, bei letzteren bei der körperlichen Untersuchung eines Großtieres, grundsätzlich in gleicher Höhe zu gestalten. Nunmehr soll durch die in Art. I Z.5 des Novellenentwurfes vorgesehene einseitige Anhebung der Gebühr für Mühewaltung für Ärzte um mehr als das vierfache dieser Gleichklang entscheidend zerstört werden. Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs vertritt durchaus die Auffassung, daß auch die nunmehr im Novellenentwurf vorgesehenen erhöhten Gebühren kaum eine adäquate Entschädigung für die Aufwendungen und Mühewaltungen eines Arztes bei Untersuchung und Erstellung eines Gutachtens abgelten, wenn man etwa vergleicht, daß derzeit z.B. für einen Kraftfahrzeugmechaniker ein Stundenlohn von S 496,- bezahlt werden muß und andererseits eine besonders zeitaufwendige Untersuchung mit einer besonders ausführlichen Begründung des Gutachtens oder die Erstellung eines Gutachtens mit besonderen Schwierigkeiten kaum in vier Stunden zu bewältigen ist. Überhaupt nicht einzusehen ist jedoch, warum diese dringend notwendige Tarifanpassung nicht auch für den Berufsstand der Tierärzte vorgenommen wird, sondern den Tierärzten vielmehr zugemutet wird, in Zukunft wissenschaftliche Gutachten für die Gerichte zu weniger als einem Viertel der Gebühren der Humanmediziner zu erstellen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß ein frei-beruflich tätiger Tierarzt gemäß Art. II B der tierärztlichen Honorarordnung ein ausführliches Gutachten nur zu einem Tarif zwischen S 500,- und S 7.500,- (ohne Mehrwertsteuer) erstellen darf; Gebühren für besondere Gutachten sind jedoch nach vorheriger Vereinbarung unter Berücksichtigung von Zeitaufwand, Leistung und Wert des Tieres festzulegen.

Die Bundeskammer regt daher an, die Gebühr für Mühewaltung für Tierärzte in Analogie zu den Gebühren für Mühewaltung der Ärzte festzulegen. In diesem Zusammenhang wird auch noch darauf hingewiesen, daß die Ansätze in den Absätzen 6 bis 13 des § 46 nicht einmal annähernd die Sachkosten des Labors decken und deshalb auch hier dringend eine Erhöhung notwendig wäre.

Darüberhinaus regt die Bundeskammer an, anlässlich der beabsichtigten Novellierung des Bundesgesetzes über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher in § 2 Abs. 2 eine Regelung aufzunehmen, wonach die positive Stellungnahme der zuständigen Kammer eine weitere Voraussetzung für die Eintragung in die Sachverständigenliste ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Kammeramtsdirektor i.A.



(Dr. Richard ELHENICKY)